Häufige Fragen zur Schülerbeförderung

- **Wann hat mein Kind generell Anspruch auf Beförderung?**
  - Beim Besuch der Klasse **1-4 (Grundschule)** und einem Schulweg, der über 2 km liegt
  - Beim Besuch der Klasse 5-10 **(allgemeinbildende Schule)** und einem Schulweg der über 3 km liegt
  - Beim Besuch des 11. und 12. Schuljahrgangs im **Förderschwerpunkt geistige Entwicklung** der Förderschulen
  - Beim Besuch der **Berufseinstiegsschule** bei einem Schulweg über 4 km
  - Beim Besuch der ersten Klasse einer **Berufsfachschule** bei einem Schulweg über 4 km, soweit die Schülerin/der Schüler diese mit einem Hauptschulabschluss oder ohne Abschluss besucht.

  Treffen die obigen Punkte nicht auf Sie zu, Sie erhalten jedoch Sozialleistungen wie beispielsweise Wohngeld oder Arbeitslosengeld II? Dann wenden Sie sich bitte an das Sozialamt, das die Beförderung möglicherweise aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bezahlen kann.

- **Was gilt als Schulweg?**
  - Als Schulweg bezeichnet man den gemessenen, kürzesten Weg vom Haupteingang des Wohngebäudes zum nächstgelegenen Eingang des Schulgebäudes, der zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden kann.
  - Diese Voraussetzungen gelten ebenfalls für den Besuch eines Betriebspraktikums

- **Wo bzw. wann beantrage ich die Beförderung?**
  - Beantragt werden kann das Jugendticket über die Homepage des Landkreises Aurich über das Online-Antragsverfahren ab dem 14. Juli 2025 (siehe Anschreiben vom Landkreis Aurich "Jugendticket" mit QR-Code)

- **Wie wird mein Kind befördert?**
  - Der Landkreis Aurich bestimmt das Beförderungsmittel Ihres Kindes.
  - Vorrangig, sofern eine Busverbindung besteht, wird Ihr Kind mit dem ÖPNV zur Schule befördert
  - Sollte keine passende Verbindung existieren, bemüht sich der Landkreis um eine individuelle Beförderung.

- **Was muss ich tun, wenn sich mein Kind verletzt hat und nicht in der Lage ist mit dem Fahrrad, Bus oder zu Fuß zur Schule zu gelangen?**
  - Im Sekretariat oder unter https://www.landkreis-aurich.de/fileadmin/user_upload/Antrag_auf_Befoerderung_wegen_voruebergehender_Behinderung_2.pdf einen Antragsvordruck besorgen und ausfüllen
  - Fügen Sie dem Antrag ein ärztliches Attest bei, das folgende Punkte bescheinigt
    - Name, Geb.-Datum und Anschrift des Kindes
    - Art der Einschränkung
    - Dauer der notwendigen Beförderung
  - Sollten Sie in der Lage sein Ihr Kind selbst zur Schule zu befördern, dann bekommen Sie Ihre Fahrtkosten mit 0,90 € pro Entfernungskilometer von uns erstattet.
  - Andernfalls leitet der Landkreis Aurich eine individuelle Beförderung in die Wege. Bitte handeln Sie in diesem Fall nicht eigenmächtig.
  - Wenden Sie sich bitte telefonisch unter 04941-168093 oder 04941-168080 an den Landkreis Aurich, um alles Weitere in die Wege zu leiten.
  - Wir beauftragen dann ein entsprechendes Unternehmen, welches sich zwecks weiterer Absprache mit Ihnen in Verbindung setzen wird.

WICHTIG: Antrag und ärztliches Attest haben vorzuliegen, bevor die Beförderung genehmigt und in die Wege geleitet werden kann. Um lange Postwege zu vermeiden ist es gestattet die Unterlagen per Fax (04941-168099) oder Mail (schuelerbefoerderung@landkreis-aurich.de) zu übersenden.

Weitere Informationen zu Ihren gesetzlichen Ansprüchen entnehmen Sie bitte der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Aurich: Schülerbeförderungssatzung